

DAS ANGLIKANISCHE DRAMA

ODER: ANMERKUNGEN ZU DEN NEUEN WEIHERITEN

von Dr. Rama P. Coomaraswamy, MD

übers. von Eugen Golla

EINSICHT 1992/5 und 6

EINLEITUNG

Es war ein echtes Gewissensdrama, das die anglikanischen 'Priester' der Hochkirche, die noch das Gefühl für das Priestertum besaßen und sich für wahre Priester hielten, erleben mußten, als Papst Leo XIII. seine Bulle "Apostolicae curae" veröffentlichte, die in feierlicher Form die Ungültigkeit der im reformierten Ritus Cranmers erteilten Weihen verkündete. Die katholischen (?) Priester der postkonziliaren 'Kirche' müssen gewärtigt sein, ein ähnliches Drama an dem Tage zu erleben, an welchem sich die schließlich wiederhergestellte katholische Hierarchie über den von Paul VI. reformierten Ritus äußern wird. (Diese Restitution der Hierarchie ist zwar Aufgabe für jeden wirklich gläubigen Christen; ob sie aber tatsächlich erreicht wird, ist eine ganz andere Frage; bei dem momentanen Desaster innerhalb des sog. kath. Widerstandes spricht eher alles dafür, daß wir in diesem Chaos dahindriften, in einem Zustand der Anarchie, der nicht von außen verursacht wurde, sondern von uns selbst produziert wurde!!! – Anm. d. Red.)

Nach dem II. Vatikanischen Konzil änderte Paul VI. alle Sakramentsriten. Eine derart allgemeine Reform wäre für sich betrachtet schon in jedem Falle riskant gewesen. Wenn aber zusätzlich noch wichtige Momente geändert worden wären, (die für die Gültigkeit ausschlaggebend sind; Anm.d.Red.) dann hätten die neuen Riten keine (sakramentale) Wirkung mehr, sie würden nicht mehr die entsprechenden Gnaden hervorbringen, weil sie nicht mehr den von Christus eingesetzten Sakramenten entsprächen. Trifft dies z.B. auf die neuen Riten der Priester- und Bischofsweihe zu? Diese Frage ist von größter Bedeutung, denn würde sich dieser Verdacht bestätigen, wäre die Übertragung des Priestertums nicht mehr gesichert. Die Folgen wären unabsehbar: das Erlöschen des katholischen Priestertums würde auch das Ende der Eucharistie bedeuten (denn nur ein gültig geweihter Priester kann die hl. Messe zelebrieren); kein Priestertum mehr, d.h. auch kein Bußsakrament mehr zur Nachlassung der Sünden; keine letzte Ölung mehr als Hilfe für die Sterbenden (...).

Infolge der Zerstörung nur dieses einen Sakramentes wäre die Konzilskirche nicht mehr die Kirche Christi, sie wäre eine Sekte unter vielen anderen. In dieser Studie geht es mir darum, die Folgen darzulegen, welche diese Reformen für die Gültigkeit des Weihesakramentes haben (...).

I. DAS WEIHESAKRAMENT ALS SOLCHES

Obwohl es nur ein Sakrament ist, wird es stufenweise gespendet, was die erste Schwierigkeit bedeutet. Man unterscheidet allgemein sieben Stufen (...) Diese Stufen werden in niedere und höhere Weihegrade eingeteilt. In der Kirche des Westens zählt man vier niedere Weihegrade: Ostiariat, Lektorat, Exorzistat, Akolythat; sowie drei höhere Weihegrade: Subdiakonat, Diakonat und das Presbyterat (...).

Es ist festzuhalten, daß in sämtlichen Kirchen, die das Weihesakrament anerkennen, (...) der Episkopat oder der Rang des Bischofs unter der Rubrik "Priester" erscheint. Er wird als das oberste Priestertum oder die "Fülle des Priestertums" bezeichnet, weil durch den Bischof die apostolische Sukzession übertragen wird. (Die anderen Ränge der kirchlichen Hierarchie – die eines Erzbischofs, eines Kardinals oder Papstes, gehören nicht zum WeiheSakrament, sie werden als rein rechtliche und nicht als sakramentale Rangstufen angesehen. (...))

II. KÜRZE GESCHICHTE DER ENTWICKLUNG DES RITUS FÜR DIE PRIESTERWEIHE

(...) Den unter dem Namen des hl. Papstes Leo bekannt gewordenen Ordinationsritus dürfte man wahrscheinlich nicht diesem Papst zuschreiben. Dieser kodifizierte nur die Praxis der Kirche so wie er sie bei seinem Regierungsantritt vorfand. Man kann behaupten, daß seit dem Tode dieses Papstes im Jahre 461 bis zur Reform Pauls VI. in der Kirche des Abendlandes keine gravierende Änderung in den Ordinationsriten vorgenommen worden ist.

Wesentliche Gesichtspunkte dieser Riten:

Ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, kann man sagen, daß sich bis zum 12. Jahrhundert die Theologen nicht damit befaßten zu eruieren, in welchem Augenblick des Vollzuges des Ritus präzise die Weihegewalt übertragen wurde noch welches die genauen und notwendigen Worte für die Gültigkeit der Riten waren. (Anm. d. Red.: Seit apostolischer Zeit war die Handauflegung die Form der Ordination.) Das sie leitende Prinzip war, alles unversehrt zu bewahren, was ihnen von den Alten weitergegeben wurde, ohne jedoch zu zögern, diese Erbschaft mittels passender Ergänzungen sorgfältiger auszugestalten und zu verdeutlichen. *)

Alle unterschieden aber das Wesentliche des Ritus von dem, was rein zeremonielle Zutat war. Alle stimmten darin überein zu sagen, daß die Gesamtheit des richtig vollzogenen Ritus die Priesterwürde übertrage. Aber es genügt schon, die Erläuterungen über den Symbolismus der verschiedenen Teile zu lesen, um zu der Überzeugung zu gelangen, daß sie hinsichtlich des wesentlichen Teils des Ritus verschiedener Meinung waren. Während also manche das Sakrament mittels Handauflegung übertragen wurde, war es für andere der Augenblick, in dem der Bischof dem Weiekandidaten die Hände salbte, für andere wiederum der Moment der Darreichung der Geräte, d.h. jener Moment, in dem der Bischof dem Kandidaten Kelch und Patene übergab. **)

Es war der hl. Albertus Magnus, der in seinem Kommentar über die Sentenzen des Petrus Lombardus die Termini Materie und Form einführt, um über diese Frage zu diskutieren. Ihm folgten der hl. Thomas v. Aquin und der hl. Bonaventura sowie sämtliche Autoren, die über dieses Thema geschrieben haben. Obwohl von allen angenommen, unterdrückte diese Terminologie nicht die verschiedenen Abweichungen (...).

Aus all dem folgt, daß die Spendung des Weihesakramentes in ihrem wesentlichen Teil, den man hinfert mit Materie und Form bezeichnet, seit den Zeiten der Apostel, welche die ersten Diakone und Priester geweiht haben, unverändert geblieben ist. Die von der Tradition hinzugefügten Ergänzungen, die die Bedeutung der eigentlichen Sakramentspendung immer stärker verdeutlichen sollten, konnten seine Gültigkeit nicht tangieren, wie es jedoch die Unterdrückung ganz bestimmter Partien vermag.

Das Wesen (la "substance") einer sakramentalen Form:

(Anm. d. Red.: vgl. dazu auch Papst Pius XII.: "Sacramentum ordinis" bezüglich der Substanz der Sakramente.) (...) Nur der Menschensohn selbst konnte die Sakramente einsetzen, denn Er allein ist imstande, dem wahrnehmbaren Sakramentsritus die innere Kraft zu verleihen, eine übernatürliche Gnade hervorzubringen. In jedem Sakrament muß unterschieden werden die Bezeichnung, d.h. die ihm eigene Gnade, die der Herr durch das sichtbare Zeichen vermitteln will, und dieses Zeichen selbst, welches aus Materie und Form besteht, d.h. aus Gegenständen und Worten, die die Gnade ausdrücken, die das Sakrament hervorbringt (...).

Sämtliche Sakramente des Neuen Bundes sind von Christus eingesetzt worden. "Einige von ihnen wurden von Ihm nicht nur hinsichtlich der Bezeichnung bestimmt, sondern auch bezüglich des

Zeichens, das aus Materie und Form besteht, z.B. die Taufe. Für andere Sakramente setzte er nur die Bezeichnung fest, indem Er Seiner Kirche und deren Jurisdiktion mittels unfehlbaren Beistands die Vollmacht gab, den zeitlichen und örtlichen Umständen entsprechend Materie und Form zu bestimmen." (Journet, Kardinal: "L'Eglise du Verbe incarné", Tom. I, S.150.) Daraus folgt, daß die Kirche, welche die Gewalt hat, Materie und Form für gewisse Sakramente festzusetzen, d.h. ihre Zeichen, auch die Vollmacht besitzt, sie wieder zu ändern. Aber sie kann dies nur unter der formellen Bedingung, daß die Änderung in nichts die Bedeutung des Ritus verfälscht, von der die Form als der Ausdruck angesehen wird. (...) ***)

Der hl. Thomas von Aquin gibt hierfür den Grund an: "Wenn ein wesentlicher Teil der sakramentalen Form unterdrückt wird, ist der eigentliche Sinn der Worte zerstört, was zur Folge hat, daß das Sakrament ungültig wird." (Vgl. III, q.60, a.8) Diese Folgerung gilt unbedingt. Wir müssen sie geistig präsent halten, um die Gültigkeit der in den reformierten Riten Pauls VI. administrierten Sakramente zu beurteilen.

Was während der Reformation geschah:

Luther und seine Epigonen leugneten unzweideutig, daß die hl. Messe ein Sühnopfer sei, welches für Lebende und Tote dargebracht werden könne. Deshalb erforderte ihre Liturgie keinen wahren Priester mehr. Folglich verneinten die Protestanten, daß die Priesterweihe ein Sakrament sei. Dies brachte sie jedoch in ernsthafte Schwierigkeiten: die Gläubigen wollten im religiösen Bereich keine Personen als Hirten haben, die nicht irgendeine Weihe empfangen hätten und an denen sie nicht charakteristische Merkmale eines Priesters erkennen könnten, die ihnen bis dahin vertraut gewesen seien. Um aus diesem Grund die ahnungslosen Gläubigen besser täuschen zu können, fabrizierten die reformatorischen Theologen neue Riten, denen sie – soweit wie möglich – den Anschein der früheren zu geben versuchten, wobei sie aber ihre neue häretische Theologie zugrunde legten, die den übernatürlichen Charakter des Priestertums leugnete. Um also an ihr Ziel zu gelangen, entfernten sie alles aus dem (katholischen) Ritus, was die Gnade und die Vollmachten des katholischen Priestertums hätte bezeichnen können, und änderten so auch seine Bedeutung. In dieser Weise reformiert, brachte dieser neue Ritus keine übernatürliche Wirkung mehr hervor.

In England war es dann Cranmer – unter dem starken Einfluß von Luther und Calvin –, der unter der Regierung Heinrichs VIII. und Eduards VI. die Riten änderte. So entstand das anglikanische Ordinale. Zahllose Kirchenälteste und Bischöfe wurden nach diesen Riten 'geweiht', die jedoch das katholische Verständnis der Aufgaben des Priesters vermissen ließen. Unter der Regierung Maria Tudors, der "Katholischen", wurde dann der wahre Glaube im Königreich England wiederhergestellt. Dabei entstand das Problem bezüglich der Gültigkeit der nach den Riten Cranmers 'geweihten' Personen, weshalb Rom befragt wurde.

Um diese Frage zu klären, sandte Papst Julius III. dorthin als Legaten a latere den englischen Kardinal Reginald Pole. In seinem Schreiben vom 8. März 1554 an diesen Legaten machte Julius III. formell einen Unterschied zwischen Personen, welche den Satzungen gemäß und dem Ritus entsprechend geweiht wurden und deshalb ihre Weihegrade beibehalten dürfen, und solchen, die keine heiligen Weihen empfangen haben, aber geweiht werden können, falls sie würdig und geeignet sind. (...)

Im Februar 1555 sandten König Philipp und Königin Maria von neuem Botschafter nach Rom mit dem Auftrag, den Papst ausführlich über die religiöse Situation in England zu unterrichten. Paul IV. veröffentlichte am 20. Juni desselben Jahres seine Bulle "Praeclara carissimi". In ihr liest man folgende Vorschriften hinsichtlich der Weihen: "Jene, die zu kirchlichen Weihen zugelassen worden sind durch Personen, die nicht gültig und rechtmäßig zu Bischöfen geweiht worden waren, müssen die Weihen nochmals empfangen."

Wer waren nun jene Bischöfe, die "nicht gültig und rechtmäßig" geweiht worden waren? Das waren jene, die zum Bischofsamt erhoben worden waren, ohne daß man die überlieferte Weiheform beachtet hatte, welche die Intention der Kirche ausdrückt. (...)

Von nun an war die Absicht des Papstes klar dargestellt: um gültig und rechtmäßig eine Weihe zu empfangen, war es nötig und hinreichend, wenn dies 'in der Form der Kirche' erfolgte. Die Tatsache, daß das Sakrament von Häretikern gespendet wurde, hatte keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Ritus, sofern es sich um den traditionellen Ritus der Kirche handelte. Nur im Falle eines Zweifels hinsichtlich des angewandten Ritus vollzog man gemäß der traditionellen Praxis der Kirche die Weihe "sub conditione" noch einmal.

Wenn auch der Papst klar die Notwendigkeit der katholischen Form für die Gültigkeit des Weihesakramentes in Erinnerung brachte, regelte er damit aber noch nicht die uns interessierende Frage: "Welches sind die korrekte Form und die Materie dieses Sakramentes?" – Damals vermehrte sich die Anzahl protestantischer Sekten sprunghaft. Mit ihnen kamen eine Menge Riten in Gebrauch, die alle Arten von Abänderungen (gegenüber dem katholischen Ritus) aufwiesen. (...)

Um die Verwirrung noch zu steigern, wurde die Anglikanische Kirche im Laufe der Zeiten wieder konservativer (in ihrer Einstellung). Nach der Regierung der Königin Elisabeth verstärkten die Puritaner, die radikal gegen die Sakramente eingestellt waren, ihre Beaufsichtigung. Im Jahre 1662 erfolgte eine Reaktion, die die Errichtung der Hochkirche zur Folge hatte. Obwohl diese hartnäckig die reformatorischen Prinzipien der anglikanischen Kirche bewahrte, "romanisierte" sie dennoch stark ihre Liturgie. Gewisse Worte wurden den Konsekrationsformen der Weihe beigefügt, um sich der katholischen Praxis zu nähern. So wurden die Begriffe "Priester" und "Bischof" in den Weiheformeln wieder eingefügt, und man gab vor, daß die anglikanische Richtung genauso wie die griechische Kirche getrennt, aber "orthodox" sei. Die Theorie der "Zweig- und Schwester-Kirchen" war geboren.

Unabhängig von dem eventuellen Sinn der wieder eingefügten Begriffe erinnern wir uns daran, daß der Beitritt der Anglikaner zu den sog. "39 Artikeln", in welchen der Opfercharakter der hl. Messe geleugnet wird, in der Folge daraus auch der wahre Charakter des katholischen Priestertums negiert wird, wodurch diese Riten mit einem Fehler hinsichtlich der Intention belastet sind. (...)

Entsprechend der Definition soll ein Sakrament "das wahrnehmbare Zeichen einer innewohnenden Gnade sein, das Christus unserer Heiligung wegen eingesetzt hat." (Katechismus des Konzils von Trient). Wie es Leo XIII. in "Apostolicae curae" formulierte, "sollen die Sakramente des Neuen Bundes, sichtbare und wirksame Zeichen einer unsichtbaren Gnade, die Gnade bezeichnen, die sie bewirken und die Gnade bewirken, die sie bezeichnen. Wenngleich sich diese Bestimmung im gesamten wesentlichen Teil, nämlich in der Materie und der Form finden soll, so gehört sie doch hauptsächlich zur Form, denn die Materie ist jener Teil, der in sich selbst nicht bestimmt ist, sondern durch die Form bestimmt wird." Dies soll am Beispiel der Taufe aufgezeigt werden: ihre Materie ist das ausgegossene Wasser, die Form: "Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes." Die Form ist somit von einer ursprünglichen Wichtigkeit. Mit ihr werden wir uns besonders beschäftigen (müssen). (...)

Die Definition Pius XII.:

(...) Die Diskussionen über die Frage der Form wurden bis zum 30. November 1947 fortgesetzt. An diesem Tage publizierte Pius XII. die Apostolische Konstitution "Sacramentum ordinis", die definitiv die Frage von Materie und Form des Weihesakramentes in seinen drei Stufen verbindlich festlegte (...)

Die Bezeichnung des Weihesakramentes, die unveränderlich ist, wurde in der Kirche auch beibehalten. Immer meint sie die Übertragung kultischer (und anderer) Vollmachten. Dagegen ändert sich im Abendland das Zeichen, durch welches sie zum Ausdruck gebracht wurde: die ursprüngliche Auflegung der Hände wurde ersetzt durch die Übergabe der Geräte. Nichts konnte aber die Kirche daran hindern, den Ritus der Handauflegung wieder aufzuwerten. Das geschah am 30. November 1947 durch die Veröffentlichung der besagten Konstitution Pius XII. (...) Der Papst hatte dabei die Absicht, in Bezug auf die Vergangenheit, ein für allemal jede Diskussion über Materie und Form der heiligen Diakons-, Priester- und Bischofsweihe zu beenden, und für die Zukunft jeden Disput oder jede Kontroverse darüber zu unterdrücken. Der besondere Charakter, die Gnade sowie die Vollmachten zum Priestertum werden gleichzeitig mit der ersten Handauflegung und den entscheidenden Worten des Gebetes "Da, quaesumus..." übertragen. Die anderen Zeremonien, das Anlegen des Priestergewandes, die Salbung der Hände, die Übergabe der Geräte und die zweite Handauflegung übertragen (keine Vollmachten mehr), sondern sie bezeichnen im einzelnen, was bereits mittels Materie und Form erfolgte.

Halten wir fest und betonen es, daß Pius XII. nichts an den Weiheriten änderte, sondern vielmehr befahl, sie zu vollziehen wie bisher: "Wir befehlen, daß sämtliche Vorschriften des Pontificale Romanum gottesfürchtig eingehalten und beobachtet werden."

Welches sind der Form nach die wesentlichen Worte für die Priesterweihe?

Für die Priesterweihe besteht die Form in den Worten der "Vorrede", von denen die folgenden wesentlich, d.h. notwendig sind für die gültige Spendung: "Da, quaesumus, omnipotens Pater, in hunc famulum tuum presbyterii dignitatem; innova in visceribus eius spiritum sanctitatis, ut acceptum a Te, Deus, secundi meriti minus obtineat censuramque morum exemplo suae conversationis insinuet." ("Gib, allmächtiger Vater, wir bitten Dich, diesem Deinem Diener die Würde des Priestertums; erneuere in seinem Innersten den Geist der Heiligkeit, damit er das von Dir erhaltene Amt des zweiten Ranges auf sich nehme und durch seinen vorbildlichen Wandel eindringlich christliche Zucht und Sitte nahelegen.")

Das Problem der "significatio ex adjunctis"

Die Gültigkeit oder Wirksamkeit der Sakramente garantiert Christus, nicht die Kirche, und Christus wollte, daß sie nach Art natürlicher Amtsträger wirken: "ex opere operato" (d. i. aus ihrem objektiven Vollzug) – wie die Theologen sagen. (Anm. d. Red.: das "ex opere operato" bringt die Wirkungsweise der Sakramente zum Ausdruck: die Sakramente bringen ihre Wirkung durch sich selbst hervor. Der Terminus wurde in der Frühscholastik geprägt.) Daher spendet ein unwürdiger Priester oder ein Angehöriger einer häretischen Sekte, vorausgesetzt, daß er selbst ordnungsgemäß geweiht wurde, sofern er sich ernsthaft der entsprechenden Materie und Form bedient, mit der Intention, das zu tun, was die Kirche tut, gültig ein Sakrament. Das ist die allgemeine Ansicht der Theologen. Es könnte daher scheinen, als ob die übrigen Teile des Weiheritus, diejenigen, welche nicht zu seinem wesentlichen Teil gehören, für die Gültigkeit der Spendung unerheblich seien. Dies trifft jedoch nicht zu. Papst Leo XIII. weist nach, daß die revidierte Form der anglikanischen Weihen von 1662 ungültig ist, weil unter anderem die von den Anglikanern verwendeten Termini "Priester" und "Bischof" für sie etwas ganz anderes bedeuteten, als was sie für Katholiken gelten. (...)

Hier spielt Leo XIII. auf das an, was man bei der Spendung des Weihesakramentes die "significatio ex adjunctis" (die Bedeutung aus den Nebenumständen) nennt, d.h.: die Bedeutung der Zeichen wird verständlich gemacht durch die Zeremonien, die zu diesem Zwecke eingefügt worden sind in den Ritus. Um die Wichtigkeit dieser "significatio ex adjunctis" zu verstehen, müssen wir uns an Entstehungsgrund der katholischen Riten erinnern.

In ihrem Libellum "Kurze kritische Prüfung des Novus Ordo missae" schrieben die Kardinäle Ottaviani und Bacci an Paul VI.: "(Das Konzil von Trient) hat bei der definitiven Festsetzung des Kanons des Meßritus eine unübersteigbare Barriere gegen jede Häresie, die die Unversehrtheit des Mysteriums erreichen könnte, errichtet."

Im Weiheritus ist diese unübersteigbare Barriere durch die "significatio ex adjunctis" errichtet. Das sind:

- die Salbung der Hände,
- die Darreichung der Geräte,
- die Entfaltung des Meßgewandes.

Sämtliche dieser Zeremonien sowie jede einzelne sind eingefügt, um die Funktionen (und den Charakter) des Priesters zu kennzeichnen, wobei sie hervorheben, daß seine wichtigste Funktion die Darbringung des Meßopfers ist.

Aus alledem geht klar hervor, daß zwar keiner dieser Akte "ex adjunctis" eigentlich wesentlich für die Gültigkeit des Sakramentes ist, daß aber die beabsichtigte Unterdrückung des einen oder anderen, a fortiori mehrerer von ihnen, die Bedeutung des Ritus abzuschwächen vermag, wodurch seine Form zweideutig und das Sakrament letztlich ungültig gemacht wird.

III. DER NACH-KONZILIARE RITUS DES WEIHESAKRAMENTES

Sobald man anfängt, den reformierten Ritus Pauls VI. zu studieren, kann man nicht umhin, die Ähnlichkeit festzustellen, welche zwischen dieser Reform und der von Cranmer im 16. Jahrhundert besteht. In beiden Fällen taten die Reformer alles, um genau das im katholischen Ritus zu unterdrücken, was

- 1.) eindeutig die Würde und die Aufgaben des Priesters hervortreten läßt,
- 2.) im traditionellen Ritus die sog. 'getrennten Brüder' verletzen könnte.

So enthält zwar der neue Ritus Pauls VI. in seiner lateinischen Form den Terminus "Priester", aber der Charakter des Priesters als Opferpriester wird in ihm nicht deutlicher definiert wie in dem anglikanischen Prototyp.

In seiner Studie ("The Order of Melchisedech") bewertet Michael Davis diesen Ritus wie folgt: "Der traditionelle Weiheritus wurde in radikalster Form umgearbeitet, und nach dem Beispiel Cranmers wurde dies vor allem durch die Unterdrückung der Gebete und Zeremonien erreicht, die vorher in Gebrauch waren (...). Zwar erklärt dieses Rituale, daß die Weihekandidaten zum "Priestertum" (?) erhoben werden sollen, aber dies tut auch das anglikanische Rituale. Während es aber im Kontext des traditionellen Pontificale Romanum nicht die geringste Zweideutigkeit gab, ist diese im neuen Ritus Pauls VI. sicherlich vorhanden. Ohne Zweifel behauptet zwar der neue Ritus nirgends, daß nicht die Absicht besteht, Opferpriester zu weihen, aber wo man das Meßopfer erwähnt, geschieht dies zurückhaltend. (...) Schließlich ist nicht allein das neue Ordinale Pauls VI. beinahe jeder Beziehung auf das Meßopfer beraubt worden, sondern wie bei Cranmer wurde der Terminus "sacrificium missae" sowohl aus der lateinischen Version Pauls VI. als auch aus der englischen Übersetzung von 1968 verbannt." (Anm. d. Red.: der Autor Davis ist zu dem Personenkreis zu rechnen, denen es wie den Econern nicht um eine klare Trennung zur 'Konzils-Kirche' geht, sondern nur darum, um in ihr eine traditionalistische Fraktion zu bilden.)

Wenn einerseits die Form "unbestimmt" ist und andererseits der restliche Ritus nicht die Intention, Opferpriester zu weihen, eigens definiert, leidet der neue Ritus Pauls VI. genau an den gleichen Fehlern wie sein anglikanischer Vorläufer. Da nun aus diesem Grunde der anglikanische Ritus von

Leo XIII. verurteilt worden ist, sind wir im Recht, die Gültigkeit des von Paul VI. promulgierten Ritus zu bezweifeln. (...)

Die Zweideutigkeit ist noch größer in der Übertragung in die Volkssprachen, deren Gebrauch in der nach-konziliaren Praxis allgemein ist. (...) Obwohl dies schon genügt, an der Gültigkeit der Weihen im postkonziliaren Ritus zu zweifeln, müssen wir sagen, daß es noch schlimmer ist. Zur Gültigkeit einer Priesterweihe ist es erforderlich, daß sie von einem gültig geweihten Bischof vollzogen wird. Im gegenteiligen Fall: wie gültig auch der vollzogene Ritus in sich sein mag, diese Zeremonien wären nichts anderes als ein Trugbild einer Priesterweihe, d.h. wenn der Ritus nicht von einem gültig konsekrierten Bischof gespendet würde. Wir müssen uns nunmehr der Reform des Ritus für die Bischofsweihe zuwenden.

Anmerkungen der Redaktion:

*) In der orientalischen Kirche blieb die Handauflegung die Form der Ordination. Nur die Armenier fügten seit dem 12. Jahrhundert in Anlehnung an die Lateiner die Darreichung der Instrumente hinzu. In der abendländischen Kirche trat im gallikanischen Ritus (Aquitanien) seit dem 8. Jahrhundert als Bestandteil der Priesterweihe die Salbung der Hände auf, dann auch für die Bischofsweihe (zeitweise auch für die Weihe der Diakone). Für die Bischofskonsekration wurde dann auch die Salbung des Hauptes eingeführt. Der Ritus der Salbung bei den Weiheriten breitete sich im 8. und 9. Jahrhundert über Frankreich, England und Deutschland nach Rom aus (in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts) und von dort in der gesamten lateinischen Kirche.

***) Bei der Vermischung von gallikanischen und römischen Weiheriten kam noch die Darreichung der Instrumente (die "porrectio instrumentorum") in Übung: dem Diakon wurde das Evangelienbuch übergeben, dem Priester der Kelch mit Wein und der Patene mit Hostie, dem Bischof die entsprechenden Insignien, dazu die Formel: "Accipe potestatem...". So wurden durch die Übergabe der Geräte die sachlichen Inhalte der jeweiligen Weihe bezeichnet.

****) Vgl. dazu auch Katzer, Otto: "Darf ein Papst den Ritus ändern?" in EINSICHT 111(7) 1-6 vom Oktober 1973.

Fortsetzung:

IV. VERGLEICH ZWISCHEN DER VON PIUS XII. GENAU DEFINIERTEN MATERIE UND FORM IM TRADITIONELLEN RITUS DER BISCHOFSWEIHE UND DER MATERIE UND FORM IN DEM VON PAUL VI. CODIFIZIERTEN RITUS DER BISCHOFSWEIHE

Nachdem er um göttliche Erleuchtung gebetet hatte, bestimmte Papst Pius XII. kraft seiner höchsten apostolischen Autorität und in vollem Bewußtsein um die Bedeutung der betreffenden Problematik für unabänderlich, daß bei der Bischofsweihe die Materie die Auflegung der Hände des Konsekrators sei. Die Form bestehe in den Worten der "Vorrede", von denen die folgenden wesentlich, d.h. erforderlich für die gültige Spendung dieses Sakramentes seien: "Compie in sacordote tuo ministerii tui summam, et ornamentis totius glorificationis instructum coelestis unguenti rore sanctifica". ("Teile Deinem Priester die Fülle Deines Amtes zu und – versehen mit dem Schmuck der höchsten Ehre – heilige ihn mittels des Taues der himmlischen Salbung.")

In demselben unabänderlichen Dokument erklärte Pius XII. weiter: "Wir wollen und befehlen, daß die vorgenannten Bestimmungen ins Pontificale Romanum inkorporiert werden. Niemand wird berechtigt sein, diese von Uns gegebene Anordnung zu ändern, noch sich ihr in verwegener Kühnheit zu widersetzen." (...)

Vom Standpunkt des katholischen Glaubens wurde somit die Frage bezüglich Materie und Form der Diakonats-, Priester- und Bischofsweihe unfehlbar geregelt. Diese Entscheidung – das müssen wir besonders hervorheben – schnitt jeden weiteren Disput darüber ab und beendete eine aus Ehrfurcht vor der ehrwürdigen Tradition der Kirche bestehende Verunsicherung.

Was muß man unter dieser Voraussetzung von der Ritenreform Pauls VI. halten? Vor einer detaillierten Untersuchung müssen wir vorab noch eine Frage klären. Die Änderung einer sakramentalen Form, vor allem, wenn ihre traditionelle Anwendung in der Kirche problemlos erfolgte, kann nicht ohne einen entsprechenden Grund erfolgen. Welcher Grund lag vor, der Paul VI. hätte veranlassen können, eine Reform durchzuführen? Dieser Grund hätte um so gewichtiger und dringlicher sein müssen, da Pius XII. die päpstliche Unfehlbarkeit beansprucht hatte, als er der universellen Kirche erklärt hatte, welche Worte dieser traditionellen Formel für die Bischofsweihe eindeutig die Gnade und die Wirkungen dieses Sakramentes bezeichneten. Wir können suchen, wie und wo wir wollen, wir finden dafür keinen Einleuchtenden Grund. (...) Indessen kann man Paul VI. auch nicht unterstellen, er hätte diesen Ritus nur zu seinem persönlichen Vergnügen geändert. Welcher Beweggrund lag also vor? Abgesehen von dem, welcher der 'Verpflichtung' der Kirche zum ökumenischen Glauben gemäß Vatikanum II entspringt, finden wir keinen.

Paul VI. bewahrte zwar die von Pius XII. genau bestimmte Materie: die Auflegung der Hände. Dagegen änderte er die Worte der Form: "Et nunc effunde super hunc electum eam virtutem, quae a te est, Spiritum principalem, quem dedisti dilecto Filio Tuo Jesus Christo, quem ipse donavit sanctis apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca, ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui." ("Und jetzt, o Herr, gieße aus über Deinen Erwählten die Kraft, welche von Dir stammt, den Führergeist, den Du Deinem geliebten Sohn Jesus Christus gabst und den dieser Seinen Aposteln schenkte, welche überall Deine Kirche als Dein Heiligtum errichteten zum ewigen Ruhm und Preis Deines Namens.")

Seit der Promulgation dieses Dokumentes konkurrieren also zwei textlich verschiedene Weiheformeln miteinander, (welche beide päpstliche Autorität beanspruchen; Anm. d. Red.), die auch von beiden Parteien für wesentlich gehalten werden, da sie für den gültigen Vollzug des Ritus erforderlich sind. (...)

Die Formel Pauls VI. weicht textlich und inhaltlich von der der Tradition ab. Die einzigen Worte, die den Eindruck erwecken könnten, daß sie die Kraft und die Gnade des Hl. Geistes bezeichnen, könnte der Terminus "Spiritum principalem" meinen. Wir wollen ihn daher näher analysieren.

Was ist mit diesem Terminus "Spiritum principalem" eigentlich gemeint? Er erscheint in keinem der bekannten Ordinationsriten. Man findet "spiritus principalis" an einer einzigen Stelle in der Heiligen Schrift, und zwar in Vers 14 des 50. Psalmes: "Redde mihi laetitiam salutis tui et spiritu principali confirma me". ("Gib mir wieder die Freude deines Heiles, und mit dem fürstlichen Geiste (dem zum Guten bereitwilligen Geist) befestige mich." Wie man auch diese Passage übersetzt, wir können wirklich nicht sehen, wie mit diesem Terminus "spiritu principali" die Gnade des Bischofsamtes bezeichnet werden kann. In "Hotitiae", einem halboffiziellen Blatt der Römischen Kurie belehrt uns P. Botte O.S.B., einer der Hauptverantwortlichen für diesen neuen Ritus, daß der Sinn dieses Ausdruckes nicht notwendig dem in der Hl. Schrift entsprechen müsse. Seiner Meinung nach soll er womöglich im 3. Jahrhundert eine gänzlich andere Bedeutung gehabt haben als zu den Zeiten Davids, und in den Schriften des Hippolyt soll er nach Botte angeblich sicher den Hl. Geist bezeichnet haben.

Die neue Formel behauptet u. a., daß dieser "Führergeist", der dem zu Konsekrierenden verliehen werden soll, identisch sei mit dem, der von den Aposteln empfangen wurde! Sagen wir es klipp und

klar: eine solche Gleichsetzung bestätigt keinesfalls, daß der zu Konsekrierende in der Tat zum Rang eines Apostel(nachfolger)s erhoben wird. (...)

In seiner Kritik des anglikanischen Ritus wies Papst Leo XIII. darauf hin, daß die Worte "Empfange den Hl. Geist" weit davon entfernt seien, das Priestertum als Weihestufe oder die Gnade oder die Vollmacht, die es verleiht, präzise zu bezeichnen. Auch wenn wir vorläufig einmal akzeptieren würden, in diesem "Führergeist" den hl. Geist (an)-erkennen zu wollen, so vermag die Form, da sie weder die Vollmacht noch die Gnaden des Episkopats bezeichnet, diese nicht von sich aus, in sakramentaler Form, ex opere operato, zu übertragen. Sie ist aber in der Tat um so weniger dazu imstande, als durch die Wahl gerade dieses Ausdruckes ("spiritus principalis") die rituelle Formel Pauls VI. viel mehr einem der protestantischen Riten angenähert wird. Was aber verstehen die Protestanten nun unter dem Rang eines Bischofs? Mehrere protestantische Sekten, u.a. die Lutheraner in Deutschland, die Anglikaner – außer jenen in den U.S.A. –, die Episkopalen behielten den Titel "Bischof" bei, um damit gewisse Glieder ihres 'Klerus' zu kennzeichnen. Indessen behauptet keine von ihnen, daß der Rang eines Priesters oder Bischofs bei ihnen den unauslöschlichen Charakter eines Sakramentes in sich bergen würde. Welche Aufgaben, welche Funktionen hat dann bei ihnen ein "Bischof"? Seine Aufgaben sind im wesentlichen jurisdiktioneller Natur. So werden in England die Bischöfe vom regierenden Souverän, der zugleich das Haupt der Religionsgemeinschaft ist – und sie deswegen auch ihres Amtes wieder entsetzen kann –, ernannt. In anderen protestantischen Sekten werden sie von den Gläubigen direkt gewählt. In sämtlichen protestantischen Sekten werden sie lediglich als Aufsichtspersonen betrachtet. Dort, wo sie die Religionsdiener ihrer Gemeinschaft 'weihen', oder wo sie 'firmen', tun sie dies nicht kraft irgend einer speziellen priesterlichen oder bischöflichen Vollmacht, die sie unabhängig von allen Beziehungen auf die Laien besäßen, sondern einzig und allein kraft der Jurisdiktion, die sie für die Zeit ihrer Beauftragung erhalten haben, um die Gemeinde zu organisieren und ihr Verhalten sowie ihre Entwicklung zu beeinflussen, wie es ein guter Generaldirektor in seinem Unternehmen auch machen würde.

Für die Protestanten sind weder die Priesterweihe noch die Firmung von Unserem Herrn eingesetzte Sakramente – und noch weniger Sakramente, die einen unauslöschlichen Charakter einzuprägen vermögen. Wie Papst Leo XIII. darauf aufmerksam machte, ist es somit offenbar, daß die Aufnahme der Termini "Bischof" oder "Oberpriester" in einen protestantischen Ritus, aus dem man mit Absicht alles entfernt hat, was im katholischen Ritus die Würde und Pflichten des Priestertums hervortreten läßt, ganz und gar nicht imstande ist, den Ritus gültig zu machen. Wenn deshalb eine Formulierung wie z.B. "Empfange den Hl. Geist" in einem zweideutigen Ritus verwendet wird, muß sie anders interpretiert werden als im katholischen Ritus, fügt Leo XIII. hinzu.

Verstanden im Sinne von "leitender Geist", "Aufseher" oder "Überwacher" bedeutet der Ausdruck "spiritus principalis" ganz und gar kein störendes Element im theologischen Verständnis der Protestanten. Ohne Zweifel hat auch in der katholischen Kirche der Bischof die Rolle des Aufsehers (Hirten), des Überwachers zu erfüllen. Unsere Absicht ist es nicht, dies zu leugnen. Das, was wir nicht bereit sind zu akzeptieren in einem Ritus, der für katholisch ausgegeben wird, ist der Umstand, daß diese Aufsichtsfunktion als einzig wesentlich und bestimmend für den Episkopat gehalten wird, insofern er die Fülle des Weihesakramentes sein soll. Dies ist der Grund, weshalb wir behaupten, daß dieser Ausdruck – selbst wenn wir einräumten, seine Wahl sei nicht als Kapitulation vor den Ansprüchen des Ökumenismus erfolgt –, für die Bezeichnung der Gnade dieses Sakramentes als wesentlich und entscheidend abzulehnen, ja unannehmbar ist.

Die Quelle des neuen Weiheritus Pauls VI.

In seiner 'Apostolischen' Konstitution "Pontificali Romani", durch welche die neuen Weiheriten promulgiert wurden, erklärt Paul VI., daß es der Zweck der Revision des Pontificale Romanum

gewesen sei, mehrere wichtige Punkte in der Lehre genauer zu formulieren... die schon im Ritus der Bischofskonsekration eingeschlossen seien. In dieser Überarbeitung sei es nötig gewesen, gewisse Momente zu unterdrücken oder zu ändern, entweder, um die Texte in ihrer ursprünglichen Unversehrtheit wiederherzustellen, oder um die Aussage besser hervortreten zu lassen oder um die Wirkungen des Sakramentes besser darzustellen. (...) Um hier korrekt vorzugehen, hielt man es für gut, unter den alten Quellen auf das Konsekrationsgebet zurückzugreifen, das sich in dem "Apostolische Tradition des Hippolyt von Rom" benannten Dokument befindet. Es sei zu Beginn des 3. Jahrhunderts verfaßt worden und werde (angeblich) noch heute in den Weiheriten bei den Kopten und den westlichen Syrern verwendet. (...) In Wirklichkeit weist jedoch der dem Hippolyt zugeschriebene Text fast keine Übereinstimmung mit den orientalischen Riten auf, und in keinem dieser Riten findet man die Ausdrücke, die Paul VI. für wesentlich ausgibt, vor allem fehlt der Terminus "Führergeist" ("spiritus principalis"). (...)

Die "Apostolische Tradition des Hippolyt"

Es ist dies ein aus verschiedenen Fragmenten zusammengesetztes Dokument zweifelhaften Ursprungs, hinsichtlich dessen es absolut keinen Beweis gibt, der es erlauben würde zu behaupten, daß es jemals bei der Weihe eines Bischofs verwendet wurde.

Hippolyt ist eine rätselhafte Persönlichkeit. Er wurde etwa im Jahre 160 geboren, und man nimmt an, daß er ein Schüler des hl. Irenäus gewesen sei. Er wurde Priester unter Papst Zephirin. Sein Wissen sowie seine Beredsamkeit verschafften ihm großes Ansehen. Abweichungen gegenüber der Lehre des Papstes zwangen ihn jedoch, Rom zu verlassen. (...) In seinem enttäuschten Ehrgeiz errichtete Hippolyt eine schismatische Gemeinde. Zu dieser Zeit soll er die nach ihm benannte "Apostolische Tradition" verfaßt haben, wahrscheinlich, um ein Pontificale zum Gebrauch der Sekte, deren 'Papst' er geworden war, zu erstellen. Später, während der Verfolgung durch Kaiser Maximin, wurde Hippolyt eingekerkert und später zusammen mit dem damaligen Papst Pontianus in die Bergwerke Sardinien geschickt. Hier versöhnte er sich vor dem Papst mit der Kirche. Im September 235 erlitten beide zusammen den Märtyrertod. Beide wurden später zusammen kanonisiert. Das Schisma endete mit dem Tode seines Urhebers.

Durch und durch Rigorist widersetzte sich Hippolyt besonders der milden Anwendung der kirchlichen Gesetze gegenüber den sog. "Lapsi", d.h. der Christen, die während der Verfolgung (und unter Androhung der Folter, Anm. d. Red.) zum Heidentum abgefallen waren und den römischen Göttern geopfert hatten und die dann später – als die unmittelbare Bedrohung nachließ, Anm. d. Red. – wieder in die Kirche zurückkehren wollten. Diese Strenge verlieh ihm den Ruf eines Konservativen. In der Folge nahm man daher an, daß er die Unversehrtheit der Riten bewahrt habe, die zu seiner Zeit in Gebrauch waren. Leider ist dies aber alles andere als sicher. Paul VI. war übrigens nicht der erste, der den Schriften des Hippolyt eine Autorität beimaß, die sie niemals besaßen. Hippolyt schrieb griechisch. Da aber die römisch-katholische Kirche ausschließlich das Lateinische bevorzugte, fielen darum dessen Werke in Vergessenheit. (...) Keine der Übertragungen ist vollständig. Die Exegeten waren daher gezwungen, aus den verschiedenen Fragmenten ein relativ zusammenhängendes Dokument zu rekonstruieren. (...)

Es besteht ein Wesensunterschied zwischen der Salbung des Priesters und der Bezeichnung seines Dienstes. Offensichtlich unterdrückt das Gebet Pauls VI. den Ausdruck, die Priester zu salben, der im Gebet der orientalischen Liturgie noch in Gebrauch ist. Ausgelassen wurde im Ritus Pauls VI. auch der Abschnitt, in der die Funktion des Bischofs als Schützer der Kirche gegen die Häresie bezeichnet wird. Zweifelsohne wird ein post-konziliarer 'Bischof' "jede Bindung lösen" können (wenn sie n.b. in seinem Zuständigkeitsbereich als 'Bischof der 'Konzils-Kirche' eingegangen wurde, aber das bedeutet wenig! – Anm. d. Red.), aber es ist nur ungenau bestimmt, daß er

überhaupt lösen und binden soll, daß er ein Amt verleihen und davon auch wieder entbinden sowie 'exkommunizieren' kann (von was? Anm. d. Red.).

Die Tatsache, daß die beiden wichtigen Termini "Bischof" und "Oberpriester" erhalten blieben – jedoch außerhalb der sakramental relevanten Formel (!) – macht den Ritus nicht gültig, denn sie können nur – und sollen das auch – in ihrem protestantisierenden Sinn verstanden werden (im Sinne von Aufseher, Anm. d. Red.). Schließlich müssen wir betonen, daß diese Formel aus vielen Fragmenten zusammengesetzt wurde. Sie befindet sich außerdem nicht im angeblichen Original des Hippolyt, wenigstens nicht in dem Abschnitt, von dem uns Paul VI. versichert, daß er größten Teils in der Weiheliturgie bei den Kopten und den Syrern des Westens noch in Gebrauch sei!

Und dies ist nach Paul VI. die Quelle (!) des sakramentalen Gebetes der postkonziliaren 'Kirche' für ihre Bischofsweihe!! Aus allen diesbezüglichen Studien über die "Apostolische Tradition des Hippolyt" ergibt sich lediglich eine einzige Sicherheit: wir wissen absolut nicht, wie die Worte der Weiheformel dieser Tradition gelaute haben. Demzufolge gibt es auch keine Garantie dafür, daß die von Paul VI. benutzte Formel jemals in der Kirche verwendet wurde, um einen katholischen Bischof zu konsekrieren. Was wir aber andererseits mit Sicherheit wissen – denn dies ist die ständige Lehre der Kirche auf diesem Gebiete – ist, daß eine erlaubte sakramentale Form sicher sein muß. Niemals hat die Kirche den Gebrauch einer zweifelhaften Form gestattet! Niemals hat sie erlaubt, in dieser Hinsicht einer nur probablen Meinung zu folgen. Immer forderte sie von ihren Dienern, dem sichersten Weg zu folgen. Unter diesen Umständen anders zu handeln würde bedeuten, das Sakrament der Ungültigkeit auszusetzen, was schon von sich aus eine Todsünde wäre.

V. DER NEUE RITUS DER BISCHOFSSWEIHE IM LICHT DER "SIGNIFICATIO EX ADJUNCTIS"

Wie wir bereits weiter oben erläutert haben, handelt es sich dabei um Zeremonien, mit denen die Kirche die sakramentalen Formeln erweitert, um deren Bedeutung zu exemplifizieren bzw. zu erklären. Kann man nun sagen, daß im reformierten Weiheritus Pauls VI. die "significatio ex adjunctis" die offensichtliche Unbestimmtheit der Form korrigiert?

Hinzugefügt wurden:

Besondere Genehmigungen in einem Maße, daß man nicht umhin kann festzustellen, es gibt in der 'Konzils-Kirche' sovieler "significationes ex adjunctis" wie Zeremonien der Bischofsweihe . (...)

Ausgelassen wurde:

Was die Reform Pauls VI. gegenüber dem traditionellen Ritus unterdrückt, ist viel bedeutender als das, was sie bewahrte, und für den ökumenischen Zusammenhang nach dem Vaticanum II sehr bezeichnend. Aufgrund der Länge des Ritus werde ich nur von dem sprechen, was auf die Gültigkeit hinsichtlich der "significatio ex adjunctis" Einfluß haben könnte. Zu Beginn der bisherigen Zeremonie spricht der zum Bischofsamt Erwählte kniend von seinem Konsekrator, die Hände auf dem Evangelienbuch, eine lange Eidesformel: er verspricht Gott, die Rechte, Ehren und Privilegien der Autorität der heiligen römischen Kirche zu fördern, (...) die apostolischen Dekrete, Anordnungen, Vorbehalte und Aufträge mit allen Kräften zu befolgen und sie von den Anbefohlenen befolgen zu lassen, (...) nach Kräften die Häretiker, Schismatiker und Rebellen wider den Heiligen Vater, den Papst, zu bekämpfen und zu verfolgen. Dieser Eid wurde u. a. auch ausgelassen. Danach folgte früher die Prüfung des Kandidaten, die wie folgt beginnt: "Die alte Lehre der hl. Väter lehrt und befiehlt, daß der zum Episkopat Erwählte vorher sehr aufmerksam in aller Liebe hinsichtlich seines Glaubens geprüft werde."

Der neue Ritus kennt nur eine kurze Prüfung. Die Forderung, jeden Artikel des "Credos" eigens zu bestätigen und zu bekräftigen, wurde ausgelassen. Unterdrückt ist auch die Verpflichtung, jede Häresie, die sich gegen die Kirche erhebt, zu anathematisieren. Für das ökumenische Klima nach dem Vatikanum II ist diese Unterdrückung bezeichnend, denn es handelt sich n. b. um eine der wichtigsten Aufgaben eines Bischofs (in seiner Eigenschaft als Hüter der kirchlichen Lehre). Im traditionellen Ritus unterrichtet der Konsekrator den Erwählten wie folgt: "Ein Bischof ist verpflichtet zu richten, zu definieren, zu weihen, zu leiten, das Opfer darzubringen, zu taufen und zu firmen." Diese Instruktion, welche die Vollmachten eines katholischen Bischofs aufzählt, ist sehr wichtig für die "significatio ex adjunctis". Ihre Auslassung im neuen Ritus ist um so schwerwiegender, als man in keinem anderen Teil erwähnt, daß die Funktionen eines Bischofs u.a. darin bestehen, zu leiten, zu firmen und Urteile zu fällen (zu lösen und zu binden).

Im traditionellen Ritus werden nach dem Konsekrationsgebet die Funktionen eines Bischofs von neuem angeführt: "Gib ihm, o HERR, die Schlüssel des Himmelreiches. (...) Es möge alles, was er auf Erden binden wird, auch im Himmel gebunden sein und alles, was er auf Erden lösen wird, auch im Himmel gelöst sein. Es seien auch die Sünden, die er behalten wird, auch behalten, und erlassen, o Herr die Sünden, denen er sie erlassen wird. (...) Er möge nicht Finsternis als Licht erscheinen lassen noch Licht in Finsternis verwandeln. Er möge nicht das Böse gut noch das Gute als böse erscheinen lassen (bezeichnen). (...) Setze ihn, o HERR, auf diesen Bischofsstuhl, damit er Deine Kirche sowie das ihm anvertraute Volk leite". Auch dieses Gebet wurde in den neuen Ritus nicht aufgenommen.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

Auch wenn es nicht das entscheidendste Sakrament ist, ist dennoch das Weihesakrament konstitutiv für den Bestand der Kirche. Ein Bischof ist in der Tat fähig, alle anderen Sakramente zu spenden. Ohne katholischen Bischof können die Gläubigen zwar noch getauft werden, sie können auch ohne Priester heiraten, aber es wäre um das sakramentale Leben, insbesondere um das hl. Meßopfer und um die reale Gegenwart Christi unter den Gestalten von Brot und Wein im dargebrachten Opfer geschehen. Ohne gültiges Priestertum wäre die Kirche Christi nicht überlebensfähig, sie würde zu einer Sekte verkümmern.

Mit Paul VI. befinden wir uns in einer wahren Revolution des sakramentalen Ritus, einem Umsturz, der so tief, so radikal und so neu ist, daß er sogar das grundsätzliche sakramentale Wesen dieses Ritus betrifft. Das wenigste, was man sagen muß, ist, daß der reformierte Ritus Pauls VI. in dogmatischer Hinsicht zweifelhaft ist und die durchgeführte Reform in nichts dem Ziel entspricht, welche sie sich (angeblich) selbst gesetzt hatte. (...) Paul VI. hatte doch vorgegeben, mit mehr Klarheit die geistlichen Realitäten, welche den Ritus bezeichnen, auszudrücken. (...) Wie Cranmer in seiner Reform hat auch Paul VI. in der seinigen alles ausgemerzt, was im katholischen Ritus klar die Würde und die Aufgaben des Bischofsamtes hervortreten läßt. Unter diesen Voraussetzungen kann man daher mit Recht behaupten: "Es kann nicht entsprechende und hinreichende Form eines Sakramentes sein, die stillschweigend das verbirgt, was in ihr ausdrücklich hervorgehoben werden soll."

Rufen wir uns hinsichtlich der liturgischen Reform Pauls VI. noch einmal die Umstände ins Gedächtnis, unter welchen sie geplant und durchgeführt wurde, welche Absicht ihre Urheber hatten, welche Mitarbeiter sie ausgesucht und erbeten hatten und welchen Zweck sie damit verfolgten.

Was in jeder einzelnen liturgischen Reform, die von dem II. Vatikanum her initiiert war, offenbar wurde, ist der Wille zur Ökumene, von dem derjenige, der sie beförderte, besessen war. (...) Diese falsche ökumenische Idee war es, die Paul VI. veranlaßte, um die Mitarbeit von sechs Protestanten nachzusuchen. Als ob für ihn das Luthertum keine Häresie bedeutete! Um die neuen Riten der 'Messe' und der 'Weihen' auszuarbeiten, lud er angeblich kompetente Theologen, d.h. Lutheraner ein, die qua Lutheraner die katholische Lehre vom Wesen der hl. Messe und der

(Priester- und Bischofs)Weihe leugnen. Das Resultat dieser aktiven Mitarbeit der Lutheraner in der Kommission für die Vorbereitung der neuen Riten war die Protestantisierung der Meß- und Weiheriten. Wenn die Mehrheit der katholischen Priester und Gläubigen sie nicht wahrnahm, so haben sie die Lutheraner bemerkt und nicht verfehlt, es zu verkünden.

Diese offenkundige Revolution in der katholischen Lehre erlaubte es den 'Päpsten' dieses Konzils, u.a. das Urteil der wahren Kirche über die anglikanischen Weihen in Vergessenheit geraten zu lassen. Leo XIII. hatte sie noch für null und nichtig erklärt. Gestärkt durch die Forderungen, die einst Luther gestellt hatte und die von Vatikanum II wieder aufgenommen wurden, empfing Paul VI. mit großem offiziellen Aufwand das Oberhaupt der anglikanischen Religionsgemeinschaft Englands, Herrn Dr. Ramsey, einer Weise, als ob er die Bulle "Exurge" Leos X., die Dekrete des Konzils von Trient und das Urteil Leos XIII. widerrufen wollte. Er reichte ihm öffentlich einen goldenen Kelch, steckte ihm seinen päpstlichen Ring an den Finger und bat ihn, mit ihm vereint die vor ihnen versammelte Menge zu 'segnen'.

Nun, in dieser protestantenfreundlichen Atmosphäre wurde über den neuen Konsekrations-Ritus Pauls VI. entschieden. Schließlich arbeitete man ja einen neuen Ritus aus, der zwar das katholische Dogma nicht expressis verbis leugnen durfte, es aber auch nicht mehr eindeutig zum Ausdruck bringen sollte in der Erwartung, daß er von allen christlichen Sekten inklusive der katholisierenden Konzils-'Kirche' angenommen werden sollte, d.h. auch von denen, die bisher von der Lehre der Kirche über das Priestertum abgeschreckt worden waren und sich geweigert hatten, katholische Prinzipien zu akzeptieren.

So wie es Leo XIII. hinsichtlich der Reform Cranmers tat, so muß auch die (angebliche) Reform Pauls VI. bewertet werden, indem man sich Rechenschaft gibt von dem Geiste, der den Urheber (bzw. die Verfasser) des neuen Ritus hinsichtlich des traditionellen beseelte:

- Da der von der Idee des falschen Ökumenismus inspirierte post-konziliare Ritus nach Cranmers Vorbild ausgearbeitet wurde,
- da er, wie es Michael Davis selbst zugab, ein Schritt zu einem gemeinsamen Ordinale ist,
- da die in der Kirche seit altersher verwendete traditionelle Form, deren Gültigkeit Papst Pius XII. bestätigt hatte, zu Gunsten einer vollkommen neuen aufgehoben wurde, die – von einem Schismatiker angeblich verfaßt – nachweislich niemals dazu gedient hatte, einen katholischen Bischof zu weihen,
- da dieser reformierte Ritus nicht eindeutig den spezifisch katholischen Charakter des Weihe-sakramentes (hier: die Konsekration eines Bischofs) ausdrückt, muß man zu dem Schluß kommen, daß auf diesen reformierten Ritus dieselbe Bewertung Leo XIII. zutrifft wie auf den reformierten anglikanischen Ritus: er ist null und nichtig.

Wenn es Gott gefallen sollte, ihn offiziell durch eine wiederhergestellte katholische Hierarchie beurteilen zu lassen, werden sich die nach diesem neuen Ritus geweihten 'Bischöfe' mit den von ihnen 'geweihten' 'Priestern' in der gleichen Lage befinden wie die sogenannten anglikanischen 'Bischöfe' und 'Priester'... nach dem Urteil Leos XIII. (...)

Aus dieser Schlußfolgerung, die wir am Schluß unserer Abhandlung nun über die Reform der Weiheriten Pauls VI. gezogen haben, maßen wir uns keine Rechtssprechung (im kanonischen Sinne) an: Wir verkünden damit kein offizielles, verbindliches Urteil. Wir haben uns einfach unserer Einsicht bedient und bewerteten im Lichte der katholischen Lehre die neuen Ritenformulare, die man uns versuchte als verbindlich aufzuzwingen und die abzulehnen bzw. zurückzuweisen uns der Glaube befiehlt. Wir erwarten in großer Gelassenheit das Offizielle Urteil der unfehlbaren Kirche, wenn es Gott gefallen wird, sie wieder herzustellen. Im voraus bekennen wir unsere kindliche Unterwerfung unter ihre Entscheidung.

Domine, adiuva nos, perimus!
(Herr, hilf uns, denn wir gehen zugrunde!)